

**Satzungsnachtrag Nr. 42
zur Satzung vom 14.05.2002**

Artikel I

A.

§ 12a Primärprävention Absatz III.

erhält folgende neue Fassung:

- III. Für Leistungen von Fremdanbietern gewährt die Salus BKK, sofern sie den im o. g. Handlungsleitfaden aufgeführten Qualitätskriterien genügen, einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 80 v. H. der entstandenen Kosten, maximal aber 100,00 € je Maßnahme je Kalenderjahr.

Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr gewährt die Salus BKK, einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 100 v. H. der entstandenen Kosten, maximal aber 100,00 € je Maßnahme je Kalenderjahr.

Für die Teilnahme an wohnortfernen Maßnahmen gewährt die Salus BKK einen Zuschuss von 160 € je Kalenderjahr für einen einwöchigen Aufenthalt. Bei einem Aufenthalt von weniger als einer Woche gewährt die Salus BKK einen Zuschuss je Kalenderjahr von:

- 150 € sofern der Versicherte an zwei Präventionskursen á acht Einheiten teilnimmt
- 100 € sofern der Versicherte an einem Präventionskurs mit zehn Einheiten teilnimmt.

Voraussetzung für alle vorgenannten Zuschüsse ist die Vorlage einer Teilnahmebescheinigung einschließlich eines Nachweises über die Teilnahme an mind. 80 % der Kurseinheiten.

B.

§ 13c Zusätzliche Satzungsleistungen IX. Sportmedizinische Untersuchung Abs. I.

erhält folgende neue Fassung:

IX. Sportmedizinische Untersuchung

Die Versicherten der Salus BKK können eine Sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Beratung in Anspruch nehmen. Die Salus BKK beteiligt sich auf der Basis von § 23 SGB V, vor Aufnahme einer sportlichen Betätigung, an den Kosten für eine Sportmedizinische Untersuchung und Beratung, wenn diese im Einzelfall nach ärztlicher Bescheinigung dazu geeignet und notwendig ist, kardiale oder orthopädische Erkrankungen zu verhüten oder ihre Verschlimmerung zu vermeiden und spezifische Risikofaktoren wie erhöhtes Körpergewicht, erhöhter Blutdruck, Rauchen und Diabetes vorliegen. Der Anspruch setzt voraus, dass die Untersuchung von Ärzten oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Leistungserbringern erbracht wird, die die Zusatzbezeichnung „Sportmedizin“ führen.

Artikel II

Inkrafttreten:

Die Regelungen treten entsprechend § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB IV am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat der Salus BKK am 18.09.2017 beschlossen und am 18.12.2017 vom Bundesversicherungsamt in der oben genannten Fassung genehmigt.